



**Benützungs- und
Gebührenordnung**
für öffentliche Lokalitäten und Aussenplätze
der Einwohnergemeinde Doppleschwand

vom 01. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel und Zweck.....	1
Art. 2	Anspruch	1
Art. 3	Reservation und Vergabe	1
Art. 4	Erhebung von Gebühren.....	2
Art. 5	Benutzungsdauer.....	2
Art. 6	Allgemeine Hausordnung.....	2
Art. 7	Parkplätze.....	2
Art. 8	Öffnen und Schliessen.....	3
Art. 9	Ordnung und Sauberkeit.....	3
Art. 10	Schäden	3
Art. 11	Vereinsmaterial / Diebstähle und Beschädigungen aller Art.....	3
Art. 12	Unfälle	3
Art. 13	Übertretung des Reglements	4
Art. 14	Inkrafttreten	4

Anhang

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE LOKALITÄTEN UND AUSSENPLÄTZE

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

Art. 1 Ziel und Zweck

Mit der vorliegenden Ordnung werden die Benützung und die Gebührenerhebung aller Lokalitäten und Aussenplätze, die von der Einwohnergemeinde für Anlässe, Proben oder Sitzungen benutzt werden können, geregelt. Es sind dies:

Romooserstrasse 2

Sitzungszimmer Einwohnergemeindeverwaltung

Romooserstrasse 4

Turnhalle (inkl. Küche, Toiletten, Garderoben, Geräte- und Materialraum)

Werkraum, Musikzimmer, Toiletten, Zivilschutzräume

Aussenplätze (Schulhausplatz, Allwetterplatz, Rasenplatz)

Romooserstrasse 6

Pfarreisaal (inkl. Küche, sanitäre Anlagen)

Diesbezüglich wird auf das separate Benutzungsreglement zwischen der Einwohnergemeinde und der Kath. Kirchgemeinde vom 01. Januar 2015 verwiesen.

Art. 2 Anspruch

Der Schulunterricht hat grundsätzlich oberste Priorität. Ausserhalb der Schulzeit können die unter Artikel 1 aufgeführten Lokalitäten und Aussenplätze von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen genutzt werden.

Der Einwohnergemeinderat behält sich das Recht vor, die Lokalitäten und Aussenplätze während einer bestimmten Zeit für ausserordentliche Zwecke frei zu halten. Ein Kompensationsanspruch für regelmässige Benützer besteht nicht.

Bei der Benützung des Pfarreisaals haben die Pfarrei und die Kirchgemeinde gegenüber Dritten ein Vorrecht, sofern die Reservation frühzeitig erfolgt.

Art. 3 Reservation und Vergabe

Für die Benützung der gewünschten Lokalitäten und/oder Aussenplätze ist der Einwohnergemeinde ein Reservationsantrag (siehe Anhang 2) einzureichen. Für die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und Aussenplätze wird eine separate Vereinbarung getroffen.

Der Einwohnergemeinderat ist zusammen mit dem Schulhauswart zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung. Der Einwohnergemeinderat stellt allfällige Bedingungen. Der Schulhauswart führt eine Agenda mit den vom Einwohnergemeinderat bewilligten Veranstaltungen.

Ausfallende Anlässe sind dem Schulhauswart spätestens tags zuvor zu melden.

Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Abende an die regelmässigen Benützenden notwendig machen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Art. 4 Erhebung von Gebühren

Die Benützung der Lokalitäten und Aussenplätze ist für ortsansässige Vereine und Organisationen gebührenfrei, solange nichts verkauft oder konsumiert wird. Andernfalls gelten die ordentlichen Gebühren gemäss Reservationsantrag (siehe Anhang 2). Der Gemeinderat kann auf die Erhebung von Gebühren von ortsansässigen Vereinen in begründeten Fällen verzichten.

Für auswärtige Benützer werden die Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

Strom- und Wasser können den Benützenden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 5 Benützungsdauer

Die Benützung der öffentlichen Lokalitäten und Aussenplätze ist normalerweise von Montag bis Freitag bis maximal 22.00 Uhr möglich. Bei Vereinsanlässen, Festen, Feiern und Ähnlichem ist die Benützung länger und auch am Wochenende, sowie über mehrere Tage möglich. Eine entsprechende Bewilligung ist bei der Einwohnergemeinde einzuholen. Dabei ist immer darauf zu achten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Während den Sommerferien können die Turnhalle und die Probelokalitäten nicht benützt werden. Der Gemeinderat kann aber Sonderbewilligungen erteilen.

Art. 6 Allgemeine Hausordnung

Die Benützenden haben sich an die allgemeine Hausordnung (siehe Anhang 1) sowie an die Anweisungen des Schulhauswartes zu halten und diese zu befolgen.

Art. 7 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Velos sind auf die für sie bestimmten Parkplätze zu stellen. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Schulhausplatz ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr verboten (siehe amtliche Verbotstafel). Für besondere Anlässe, wie z.B. Beerdigungen, kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Der Veranstalter von Anlässen ist für ein geordnetes Abstellen der Fahrzeuge verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin freigehalten wird.

Art. 8 Öffnen und Schliessen

Die benützten Lokalitäten werden durch den Schulhauswart eine Viertelstunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und um 22.00 Uhr wieder geschlossen. Turnstunden, Proben, Kurse, Sitzungen oder ähnliche Anlässe sind deshalb um 21.45 Uhr zu beenden. Vereine und Organisationen denen ein Schlüssel der Lokalität zur Verfügung steht, sind selber für das Öffnen und Schliessen zuständig. Auch sie haben ihren Aufenthalt um 22.00 Uhr zu beenden. Allfällige Verlängerungen bedürfen der Bewilligung der Einwohnergemeinde.

Den Jugendorganisationen dürfen die Lokalitäten erst bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiter geöffnet werden. Die Leitung sorgt dafür, dass die Jugendlichen frühestens 10 Minuten vor Probe- oder Kursbeginn eintreffen.

Art. 9 Ordnung und Sauberkeit

Die Benützenten sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Räume und Plätze sind nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand wieder zu übergeben. Stühle und Tische sind nach Veranstaltungsschluss nach den Weisungen des Schulhauswartes zu versorgen.

Nach Veranstaltungsschluss hat der Schulhauswart bei bewilligten Anlässen eine Kontrolle der benützten Lokalitäten und Aussenplätze vorzunehmen. Im Fall von übermässigen Verschmutzungen kann die Endreinigung den Benützenten in Rechnung gestellt werden. Regelmässige Benützende sind selbst verantwortlich für die Kontrolle der Ordnung und Sauberkeit.

Art. 10 Schäden

Alle Lokalitäten, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Benützenten bzw. der Veranstalter. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung wird empfohlen und ist Sache des durchführenden Veranstalters. Schäden sind der Einwohnergemeinde umgehend via Schulhauswart zu melden. Schäden dürfen nur durch die von der Einwohnergemeinde bezeichneten Fachleute behoben werden.

Art. 11 Vereinsmaterial / Diebstähle und Beschädigungen aller Art

Die Benützenten dürfen nur mit Bewilligung der Einwohnergemeinde eigenes Material in den für sie bestimmten Lokalitäten deponieren. Für sämtliche Schäden, wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser oder Vandalismus, wird jegliche Haftung seitens der Einwohnergemeinde abgelehnt.

Art. 12 Unfälle

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache nicht auf mangelhaften Zustand der Geräte der Einwohnergemeinde zurückgeführt werden kann, lehnt die Einwohnergemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 13 Übertretung des Reglements

Der Schulhauswart ist gehalten, die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften der Einwohnergemeinde zu melden. Die Vereinsvorstände und andere Organisationen sind ihrerseits verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern bekannt zu machen und sorgen für die Innehaltung der betreffenden Weisungen. Nichtbeachtung hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft. Das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 01. September 2003 wird damit ersetzt. Das Benützungsreglement zwischen der Einwohnergemeinde und der kath. Kirchgemeinde Doppleschwand für den Pfarreisaal vom 01. Januar 2015 bleibt weiterhin in Kraft.

Anhang

Anhang 1	Allgemeine Hausordnung
Anhang 2	Reservationsantrag Lokalitäten und Aussenplätze Doppleschwand

Doppleschwand, 27. September 2017

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Franz Heer
Gemeindepräsident

Kathrin Roos
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Allgemeine Hausordnung

Alkohol- und Rauchverbot

Das Rauchen ist im ganzen Schulhaus, in der Turnhalle wie auch in den Dusch- und WC-Anlagen verboten. Es herrscht auf dem ganzen Schulareal Alkoholverbot. Von diesem Verbot ausgenommen sind Festanlässe.

Turnschuhe

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Turnschuhe, die Striche verursachen oder die Betretung ohne Schuhe, ist nicht gestattet. Das Schleifen auf dem Turnhallenboden ist untersagt. Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenplätzen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

Turngeräte

Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Geräte ohne Rollvorrichtung sind beim Verschieben zu tragen. Ohne Zustimmung des Schulhauswartes dürfen keine Geräte aus den Schulanlagen entfernt werden.

Nach Schluss der Turnstunde sind die Geräte, von Magnesium gereinigt, wieder in den Normalzustand zu versetzen und an ihrem ordentlichen Standort zu versorgen. Das Tor zum Geräteraum ist sorgfältig zu bedienen und während des Turnens nicht offen zu lassen. Der Hauswart kontrolliert das Material auf den Zustand und über die Vollständigkeit. Die Einwohnergemeinde übernimmt die Reparatur- und Anschaffungskosten von Turn- und Sportgeräten, ausgenommen Spezialgeräte. Bei mut- und böswilligen Sachbeschädigungen haften die Fehlbaren. Wenn diese nicht ermittelt werden können, haftet der Verein.

Magnesium

Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren, um besondere Reinigungen zu vermeiden.

Hantelheben / Wurfgeräte

Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern müssen auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel- und Steinstossen oder dergleichen gehören auf die hierfür bestimmten Anlagen. Sprungmatten dürfen nicht aus der Halle genommen werden.

Aussenplätze

Die Turn- und Sportanlagen, sowie Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Das Befahren des Sportplatzes mit Velos, Mofas, Rollern, usw. ist verboten. Ebenfalls verboten sind das Überklettern der Umzäunung und das Zerschlagen von Glas oder glasähnlichen Materialien. Sandgruben sind nach deren Gebrauch zu rechen.

Duschen

Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen und mit dem Wasserverbrauch ist sparsam umzugehen. Benützende der Dusche haben sich im Duschaum abzutrocknen. Wird die Duschanlage von Schulpflichtigen benützt, so hat der verantwortliche Leiter das Duschen zu überwachen und die Anlage zu bedienen.

Licht / Heizung

Die Vereine haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.

Anhang 2

Reservationsantrag Lokalitäten und Aussenplätze Doppleschwand

Antragsteller / Verein: _____

Datum / Art der Veranstaltung: _____

Präsident / Aufsichtsperson: _____ Tel. _____

Adresse / Plz / Ort: _____

Einrichten ab: Datum: _____ Zeit: _____

Aufgeräumt bis: Datum: _____ Zeit: _____

Veranstaltung: mit Konsumation ohne Konsumation

Turnhalle: CHF 600.- (exkl. altes LZ-Materialzimmer + Stromkosten):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Turnhalle | <input type="checkbox"/> Geräteraum alt |
| <input type="checkbox"/> Küche im Geräteraum | <input type="checkbox"/> altes LZ – Materialzimmer (+ CHF 50.-) |
| <input type="checkbox"/> Toiletten Damen und Herren | <input type="checkbox"/> Garage |
| <input type="checkbox"/> Garderobe 1 | <input type="checkbox"/> Garderobe 2 |
| <input type="checkbox"/> mobiler Anbau (+ CHF 250.-) | <input type="checkbox"/> Bühne (+ CHF 50.-) |
| <input type="checkbox"/> Konzert (einheimische Vereine)
(Reduktion CHF 200.-) | |

CHF _____

weitere Räume: CHF 50.- pro Raum / Zuschlag für auswärtige Vereine / Personen oder Gewerbe 100%

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Werkraum | <input type="checkbox"/> Toiletten Damen und Herren |
| <input type="checkbox"/> Musikzimmer | <input type="checkbox"/> Zivilschutzraum |

CHF _____

Aussenanlagen:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Rasenplatz
CHF 50.- | <input type="checkbox"/> Allwetterplatz
CHF 150.- | <input type="checkbox"/> Schulhausplatz
CHF 200.- |
|---|--|--|

CHF _____

Pfarreisaal: CHF 300.- / Vereinsinterner Anlass CHF 200.-

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> ganzer Saal (100%) | <input type="checkbox"/> halber Saal (50%) | <input type="checkbox"/> Foyer |
| <input type="checkbox"/> Office-Küche | <input type="checkbox"/> TV | <input type="checkbox"/> Foyer (als Bar/Festwirtschaft) |
| <input type="checkbox"/> WC Anlagen | <input type="checkbox"/> | |

CHF _____

Total CHF _____

Bemerkungen:

- Ja, ich habe das Merkblatt über die feuerpolizeilichen Bestimmungen erhalten, gelesen und werde diese einhalten.

Gesuch eingereicht am: _____ Unterschrift: _____

Schulhauswart: _____ Unterschrift: _____